THÜRINGER LANDTAG
5. Wahlperiode

Drucksache 5/4404
07.05.2012

M ü n d l i c h e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

Stellenbesetzung "Erster Beigeordneter der Stadt Arnstadt" (Besoldungsgruppe A 15) ohne Hochschulabschluss?

Der Bürgermeister der Stadt Arnstadt hat ohne direkte Beteiligung des Stadtrates die Stelle des "Ersten Beigeordneten" öffentlich ausgeschrieben (vgl. Thüringer Staatsanzeiger Nr. 12/2012, Seite 430). Bei den Voraussetzungen für die Stellenbewerber ist u. a. benannt, dass ein Hochschulabschluss wünschenswert sei.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ab welcher Besoldungsgruppe ist bei kommunalen Wahlbeamten (Beigeordneten) ein Hochschulabschluss zwingend erforderlich und wie wird dies begründet?

2. Unter welchen Voraussetzungen ist es möglich, dass ein Bewerber für eine hauptamtliche Stelle eines kommunalen Wahlbeamten (Beigeordneten) in der Besoldungsgruppe 15 keinen Hochschulabschluss zwingend nachweisen muss?

3. Inwieweit muss bei der Stellenbesetzung im dargelegten Fall der Grundsatz, wonach Ziel einer öffentlichen Ausschreibung es nicht ist, einen geeigneten, sondern vielmehr den am besten geeigneten Bewerber zu finden, Beachtung finden und welcher Bedeutung kommt dabei der fachlichen Qualifikation der Bewerber zu?

Kuschel

Druck: Thüringer Landtag, 9. Mai 2012